



STADT STECKBORN

Reglement über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

gültig ab 01. Januar 2025



Dokumenteninformationen

Reglement über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

Erlass

An der Urnenabstimmung genehmigt am 03. März 2024

Vom Stadtrat mit Beschluss-Nr. 2024/420 in Kraft gesetzt per 01. Januar 2025



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
Art. 1 Stellung.....	4
Art. 2 Anforderungsprofil.....	4
Art. 3 Schulung.....	4
Art. 4 Externe Kontrollstelle	4
Art. 5 Verantwortung/Haftung	4
II. ORGANISATION	5
Art. 6 Zusammensetzung.....	5
Art. 7 Einberufung.....	5
Art. 8 Beschlussfähigkeit	5
Art. 9 Ausstand.....	5
Art. 10 Rücktritt.....	6
Art. 11 Entschädigung	6
III. RECHTE UND PFLICHTEN	6
Art. 12 Aufgaben	6
Art. 13 Aufgabenteilung	7
Art. 14 Prüfungsart und Prüfungszeitpunkt	7
Art. 15 Auskunfts- und Einsichtsrecht	7
Art. 16 Sachverständige	8
Art. 17 Geheimhaltung.....	8
Art. 18 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen	8
IV. BERICHTERSTATTUNG, ANTRAG UND TERMINE	8
Art. 19 Termine.....	8
Art. 20 Berichte und Anträge	9
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 21 Übergangsbestimmungen	9
Art. 22 Inkraftsetzung	9



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Stellung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist das oberste Kontrollorgan der Stadt und untersteht unmittelbar der Gemeindeversammlung.

² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbstständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse. Sie kann jedoch vom Stadtrat beratend beigezogen werden.

Art. 2 Anforderungsprofil

¹ In die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sollen Personen mit Fachwissen in Buchführung, Geschäftsführung, Finanzwesen oder Revision gewählt werden. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und ihre Mitglieder müssen unabhängig vom Stadtrat und der Stadtverwaltung sein.

Art. 3 Schulung

¹ Mit der Annahme eines Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission-Mandates erklärt sich jedes neue Mitglied, sofern es das notwendige Fachwissen nicht bereits mitbringt, bereit, mindestens einen vom Kanton organisierten oder gleichwertigen Weiterbildungskurs zu besuchen. Die dadurch erwachsenden Kosten werden durch die Stadt übernommen.

Art. 4 Externe Kontrollstelle

¹ Der Beizug einer externen Prüfstelle ist in Art. 41 der Gemeindeordnung der Stadt Steckborn geregelt.

Art. 5 Verantwortung/Haftung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und deren Mitglieder haften gegenüber der Stadt für Schäden, die sie oder eingesetzte externe Sachverständige durch absichtliche oder fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen verursachen nach den Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes.

² Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sind mittels einer Organhaftpflichtversicherung durch die Stadt zu versichern.



II. ORGANISATION

Art. 6 Zusammensetzung

¹ Die Zusammensetzung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist in Art. 39 der Gemeindeordnung der Stadt Steckborn geregelt.

² Beschlüsse der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sind Mehrheitsentscheide. Entsprechend werden sie von allen Mitgliedern nach aussen vertreten.

Art. 7 Einberufung

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird unter Bekanntgabe der Traktanden durch das Präsidium einberufen, das über Zeitpunkt und Ort der Sitzungen bestimmt. Jedes Mitglied ist zudem berechtigt, eine Sitzung zu verlangen.

Art. 8 Beschlussfähigkeit

¹ Die Beschlussfähigkeit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist in Art. 39 der Gemeindeordnung der Stadt Steckborn geregelt.

² Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben.

Art. 9 Ausstand

¹ Gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege treten die Kommissionsmitglieder in den Ausstand:

- a. In eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;
- b. Als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;
- c. Sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;
- d. in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

² Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission in Abwesenheit der betroffenen Person. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.



Art. 10 Rücktritt

¹ Die Rücktrittsbestimmungen sind in Art. 42 der Gemeindeordnung der Stadt Steckborn geregelt.

Art. 11 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission richtet sich nach dem Personalreglement der Stadt Steckborn.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 12 Aufgaben

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat das Verwaltungs- und Rechnungswesen sowie die Geschäftsführung der Organe und der Verwaltungsangestellten spätestens nach jedem Jahresabschluss im Sinne der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) in formeller, materieller und politischer Hinsicht zu prüfen. Ihre Aufsicht erstreckt sich über sämtliche Bereiche der Gemeindeführung.

² Der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a. Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Zur Prüfung gehören insbesondere:
 1. die Einhaltung des Budgets und der Finanzkompetenzen;
 2. die Einhaltung des Kontenplans und der Nummerierung nach Sachgruppen und funktionaler Gliederung sowie der Bilanz;
 3. die Belegordnung;
 4. die rechnerische Richtigkeit der Belege und der Jahresrechnung;
 5. der Bestand und die Vollständigkeit der Aktiven und Passiven;
 6. die Ordnungsmässigkeit der Bewertung;
 7. die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung;
 8. die Existenz und Umsetzung des internen Kontrollsystems.
- b. Sie prüft die Verwaltungstätigkeit auf den Vollzug und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Gemeindeversammlung, des Stadtrates, der Kommissionen und Verwaltungsabteilungen;
- c. Sie prüft, ob die Vorgaben der Gesetze, der Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung und der übrigen Reglemente vom Stadtrat, dem Stadtpräsidium, den Kommissionen und der Stadtverwaltung eingehalten werden;
- d. Sie prüft die Zweckmässigkeit der Legislaturziele und deren Umsetzung;
- e. Sie überprüft die Arbeitsweise der Verwaltung hinsichtlich Effektivität und Effizienz, beurteilt die Organisationsstruktur und die Personalführung;



- f. Sie überprüft die Planung und die Abwicklung von grösseren Investitionsprojekten (Auftragsvergabe, Kosten- bzw. Kreditüberschreitungen);
- g. Sie beurteilt die Kommunikationspolitik sowie deren Umsetzung;
- h. Auf Anfrage berät sie den Stadtrat bei der Bewältigung interner Konflikte;
- i. Sie kann Anträge auf Massnahmen bei Veränderungsbedarf stellen;
- j. Auf Anfrage berät die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin;
- k. Die Besoldung des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin legt der Stadtrat zusammen mit der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission fest. Sie besteht aus gesamthaft vier Personen, bzw. je zwei Vertretern oder Vertreterinnen. Diese temporäre Lohnkommission überprüft die Angemessenheit des Dienstverhältnisses des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und stellt beim Stadtrat einen Lohnantrag;
- l. Sie kann Anträge über Budget und Steuerfuss stellen;
- m. Im Übrigen richtet sich ihre Arbeit nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

Art. 13 Aufgabenteilung

¹ Wenn für die reine Rechnungsprüfung eine externe Kontrollstelle eingesetzt ist, werden die Kontrollbereiche unter den beiden Instanzen abgesprochen.

² Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission bemüht sich um eine möglichst praxismgerechte Abstimmung der Aufgabenverteilung. Zu diesem Zwecke führt die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ihre jährlichen Kontrollen in Zusammenarbeit und nach Absprache mit der externen Kontrollstelle durch.

Art. 14 Prüfungsart und Prüfungszeitpunkt

¹ Es ist der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission freigestellt, wie sie ihre Arbeit ausüben will. Sie kann den Zeitpunkt der Prüfungen selber bestimmen und angemeldet oder unangemeldet erscheinen.

² Ebenfalls entscheidet die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission frei, in welchen Fällen eine umfassende Detailprüfung oder eine Stichprobenkontrolle vorzunehmen ist. Zielsetzung ist, über eine mehrjährige Periode sämtliche Bereiche abzudecken.

Art. 15 Auskunfts- und Einsichtsrecht

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen, welche zur Prüfung der allgemeinen Geschäftsführung notwendig sind. Dies beinhaltet unter anderem die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Entscheide und Verträge.



² Behördenmitglieder und Mitarbeitende der Verwaltung können um mündliche oder schriftliche Auskunft aufgefordert werden. Diese sind zu vorbehaltlosen und wahrheitsgetreuen Auskünften verpflichtet. Sie sind in diesem Umfang von dem für sie geltenden Amtsgeheimnis entbunden.

³ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat Einsichtsrecht in den Revisionsbericht des Steuerrevisorats der kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 16 Sachverständige

¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist im Einvernehmen mit dem Stadtrat befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen.

Art. 17 Geheimhaltung

¹ Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie deren Hilfspersonen unterstehen bezüglich Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, der Geheimhaltungspflicht gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB), soweit diese im Rahmen einer Berichterstattung nicht zwingend durchbrochen werden muss.

² Beschliesst die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, im Rahmen ihrer Berichterstattung an die Gemeindeversammlung Sachverhalte bekanntzugeben, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ist hierzu vorab der Stadtrat anzuhören und erst anschliessend definitiv Beschluss zu fassen. Enthält die Berichterstattung Vorwürfe gegenüber Personen, ist diesen vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Art. 18 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

¹ Sämtliche Revisionsnotizen sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren. Für die Aufbewahrung ist das Präsidium verantwortlich. Bei Austritt eines Mitglieds ist der Präsident oder die Präsidentin für den Einzug der Prüfungsunterlagen besorgt.

IV. BERICHTERSTATTUNG, ANTRAG UND TERMINE

Art. 19 Termine

¹ Die Jahresrechnung ist der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission spätestens Ende März des Folgejahres zu übergeben gemäss § 62 Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden. Sie lässt ihren Bericht und Antrag innert 14 Tagen



nach erfolgter Prüfung dem Stadtrat und der Stadtverwaltung für die Aufnahme des Berichts in die Botschaft zugehen.

Art. 20 Berichte und Anträge

¹ Nach Abschluss der Prüfungshandlungen erstattet die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission einen datierten und durch alle an der Prüfung beteiligten Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unterzeichneten schriftlichen Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung. Dieser enthält eine kurze Beschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen sowie dem Prüfungsergebnis entsprechende Anträge.

² Bericht und Anträge müssen durch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vor der Gemeindeversammlung vertreten werden.

³ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unterbreitet dem Stadtrat einen ausführlichen Detailbericht. Zusätzlich oder alternativ können Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und Stadtrat eine Schlussbesprechung verlangen, an welcher Prüfungsumfang, -durchführung und -ergebnisse erläutert, diskutiert und Empfehlungen abgegeben und Anträge an den Stadtrat gestellt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Übergangsbestimmungen

¹ Für die laufende Legislaturperiode 2023 - 2027 gelten die derzeit total sechs gewählten Mitglieder der ursprünglichen Kommissionen «Geschäftsprüfungskommission» und «Rechnungsprüfungskommission» als neue Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Bei einem Rücktritt eines Mitglieds während dieser laufenden Legislaturperiode wird keine Ersatzwahl angeordnet, solange die Mitgliederzahl von fünf Personen (Art. 39 der revidierten Gemeindeordnung) eingehalten ist.

² Die gewählten Suppleanten und Suppleantinnen der ursprünglichen «Geschäftsprüfungskommission» und «Rechnungsprüfungskommission» erfüllen ihre Aufgaben bis die revidierte Gemeindeordnung in Kraft gesetzt wird und werden mit dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung von ihren Verpflichtungen als Suppleanten und Suppleantinnen entbunden.

Art. 22 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten auf ein durch den Stadtrat festzulegendes Datum in Kraft.